

**Anordnung**  
zur Änderung der Anordnung über die Besetzung  
der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasser-  
straßen.

— Binnenschiffsbesetzungsordnung —

**Vom 23. Februar 1955**

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Anordnung vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen — Binnenschiffsbesetzungsordnung — (GBl. S. 1287) wird wie folgt geändert:

„(4) Das Tauglichkeitszeugnis ist auf fünf Jahre zu befristen und nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern. Wer bis zum 31. Dezember 1955 nicht im Besitz des Tauglichkeitszeugnisses ist, darf in der Binnenschifffahrt nicht mehr beschäftigt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1955

**Ministerium für Verkehrswesen**

K r a m e r  
Minister

**Anweisung**  
über die Einführung des Preiskarteiblattverfahrens  
in den Betrieben der gesamten privaten Wirtschaft.

**Vom 28. Februar 1955**

Das mit der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) für die privaten Industriebetriebe eingeführte Preiskarteiblattverfahren wird auf das Preisbewilligungsverfahren der gesamten privaten Wirtschaft ausgedehnt. Die beantragenden Betriebe haben zu diesem Zweck allen ihren Preisanträgen die entsprechenden Vordrucke gemäß der oben angeführten Anordnung beizufügen. Die Vordrucke sind von der für den Betriebsitz zuständigen Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer, für Handwerksbetriebe von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, Hauptreferat Preise, zu beziehen.

Berlin, den 28. Februar 1955

**Ministerium der Finanzen**

M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers

NEUERSCHEINUNG

## SURANDSCHUTZ AUF SCHIFFEN

Eine Zusammenstellung von Verordnungen, Richtlinien und internationalen Vorschriften

Bearbeitet von Alfred Radtke

DIN A 5 · 164 Seiten · Preis 8,40 DM

Um den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung auf Schiffen wirksam und erfolgreich ausüben zu können, ist außer der Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und außer den ständig in Bereitschaft zu haltenden Brandbekämpfungseinrichtungen vor allem auch eine Mannschaft erforderlich, die diese Mittel richtig anwendet. Um die ständige Bereitschaft zu erhöhen und damit die Sicherheit von Mannschaft, Schiff und Ladung zu gewährleisten, sind zu beachten:

1. Unterweisung der Mannschaft und Übung im Brandschutz
2. Aushang und Kenntnis der Arbeitsschutzvorschriften
3. Aushang und Kenntnis der Brandschutzvorschriften
4. Ständige Überwachung und Instandhaltung des Ladegeschirres
5. Kenntnis der Stauregeln
6. Kenntnis der Verpackungsvorschriften

Die jetzt erschienene Broschüre bringt alle diesbezüglichen, zum Teil auch bisher noch nicht veröffentlichten internationalen Vorschriften erstmalig in zusammenhängender Form und hilft eine Lücke in der Literatur über den Brandschutz schließen.



*Zu-erhalten beim Buchhandel*

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**